

**Verwaltungsvereinbarung im Sinne des § 54 HVwVfG
zur Kommunalen Holzverkaufsstelle Musterregion
(Kurzform: KHV Musterregion))**

zwischen

1. der Stadt,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den
Bürgermeisterund den Ersten Stadtrat
.....Straße
..... Ort

2. der Stadt,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den
Bürgermeisterund den Ersten Stadtrat
.....Straße
..... Ort

3. der Stadt,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den
Bürgermeisterund den Ersten Stadtrat
.....Straße
..... Ort

4. der Stadt,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den
Bürgermeisterund den Ersten Stadtrat
.....Straße
..... Ort

5. der Stadt,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den
Bürgermeisterund den Ersten Stadtrat
.....Straße
..... Ort ;

6. der Gemeinde, vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister und
den Ersten Beigeordneten.....
..... Straße
..... Ort

7. der Gemeinde, vertreten durch den Gemeindevorstand,
dieser vertreten durch den Bürgermeister und
den Ersten Beigeordneten.....
..... Straße
..... Ort

Präambel

Das bisherige Modell der Holzvermarktung in Kooperation mit HESSEN FORST ist auf Grund kartellrechtlicher Bedenken des Bundeskartellamts rechtlich bedenklich.

Die unter Ziff. 1.) bis 7.) genannten Städte und Gemeinden im Bezirk des Forstamtes Schlüchtern haben sich in intensiven Beratungen unter Prüfung weiterer Modelle der künftigen Holzvermarktung dazu entschieden die künftige Holzvermarktung auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach § 54 ff. HVwVfVG durchzuführen.

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt gesetzeskonform die Kooperation zwischen den unter Ziff. 1.) bis 7.) genannten Städte und Gemeinden (= Vertragspartner) in der Kommunalen Holzverkaufsstelle Musterregion(Kurzform: KHV Musterregion....)

Eine Förderung der KHV Musterregion..... nach der Richtlinie zur Förderung der Holzvermarktungsorganisationen in Hessen (HVO- Richtlinie) des Hessischen Umweltministeriums vom 17.4.2019 ist – zum Stand des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvereinbarung – nicht beabsichtigt.

§ 1

Zusammenarbeit und Leistungen

- (1) Die unter Ziff. 1.) bis 7.) genannten Städte und Gemeinden arbeiten zum Zwecke der gemeinsamen Holzvermarktung des Holzes aus ihrem Kommunalwald zusammen. Holzvermarktung in diesem Sinne umfasst das Verkaufsgeschäft als Ganzes, insbesondere: die Kundenrecherche, die Kontaktaufnahme bzw. -pflege zu Kunde, die Vertragsverhandlungen, die Organisation der Belieferung bis hin zur Abrechnung des mobilisierten Holzes.
- (2) Die Vertragsbeteiligte zu 2.) wird Sitz der Geschäftsstelle der künftigen Holzvermarktungsorganisation. Sie richtet in den Räumen der Verwaltung eine Geschäftsstelle ein und stellt den Leiter der Geschäftsstelle aus den Reihen ihrer Bediensteten.
- (3) Die Vertragsbeteiligte zu 2.) übernimmt die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verwaltungsvereinbarung qua Delegation durch die unter Ziff. 1.) bis 7.) genannten Städte und Gemeinden. Die Vertragspartner stimmen dieser Delegation zu.

- (4) Den Vertragspartnern dieser Vereinbarung ist die Mitbenutzung der Geschäftsstelle gestattet. Die Leistungen der Geschäftsstelle ergeben sich aus § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung.. Den Vertragspartnern wird ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung der Bediensteten der Geschäftsstelle eingeräumt.
- (5) Die Erfüllung steuerlicher Pflichten – insbesondere nach dem UStG – obliegt jedem der Vertragspartner in eigener Verantwortung.
- (6) Die Vertragspartner zu 1) und 3.) bis 7.) stellen den Vertragspartner zu 2.) von jeglicher Haftung aus von ihnen geschlossenen Holzverkaufsverträgen frei. Der Vertragspartner zu 2.) haftet den Vertragspartnern zu 1.) und 3.) bis 7.) in Erfüllung seiner nach § 1 Abs. 1 übernommenen Pflichten nur in den Fällen der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes.
- (7) Grundsätzlich wird anderen Kommunen und Institutionen die Möglichkeit der KHV beizutreten, eingeräumt. Über die Aufnahme und die Bedingungen der Aufnahme wird per Mehrheitsbeschluss der gesetzlichen Vertreter der unter Ziff. 1.) bis 7.) genannten Städte und Gemeinden entschieden.

§ 2

Entgelt

- (1) Der Holzverkauf erfolgt für und auf Rechnung der jeweils beteiligten Stadt/Gemeinde. Insofern gilt der Leiter der Geschäftsstelle nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung als von den Vertragspartnern bevollmächtigter Vertreter zu umfangreichen Vertragsverhandlungen jeweils individueller Holzkaufverträge. Der konkrete Vertragsabschluss eines ausgehandelten Holzkaufvertrages obliegt final den gesetzlichen Vertretern der Vertragspartner.
- (2) Die Kosten der Geschäftsstelle, Personal- und Sachkosten, werden von den Vertragspartnern getragen, die je verkauftem Festmeter Holz dem Vertragspartner zu 2.) € 2,50 zzgl. zzt. 19% MwSt (in Worten: zwei Euro fünfzig zuzüglich neunzehn Prozent gesetzliche Mehrwertsteuer) nach Rechnungslegung erstatten.

§ 3

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1.7.2019 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren und verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn Sie nicht von einem der Vertragspartner in einer Frist von 3 Monaten vor Laufzeitende gegenüber den anderen Vertragspartnern gekündigt wird.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (a) eine beteiligte Stadt/Gemeinde mit einer Entgeltzahlung nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung in Verzug ist,
- (b) einer der Vertragspartner die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung verletzt.

§ 4

Änderungen, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des KGG über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den öffentlich-rechtlich Vertrag und ergänzend die §§ 705 ff. BGB.

- Unterschriften der beteiligten Vertragspartner -

Die unter Ziff. 1.) bis 7.) der beiliegenden Verwaltungsvereinbarung genannten Städte und Gemeinden im Bezirk des Forstamteshaben sich in intensiven Beratungen unter Prüfung weiterer Modelle der künftigen Holzvermarktung (u.a. in Gestaltung einer Anstalt des öffentlichen Rechts) dazu entschieden die künftige Holzvermarktung auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach § 54 HVwVfG durchzuführen.

Die Verwaltungsvereinbarung regelt gesetzeskonform die Kooperation der unter Ziff. 1.) bis 7.) genannten Städte und Gemeinden (= Vertragspartner) in der Kommunalen Holzverkaufsstelle Musterregion (Kurzform: KHV Musterregion).

Gez. Vorlagenverfasser